



Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost

zum Antrag der Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 29.06.2016

1. Für die Mitarbeiter im Bundesland Berlin, die in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII beschäftigt sind, gilt hinsichtlich der Vergütung für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Neuabschlusses des TVL durch das Bundesland Berlin, welcher die Strukturänderung für den Erziehungsdienst berücksichtigt, längstens aber bis zum 31.12.2017, anstatt der Tabelle „Anlage 33 RK Ost Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Kindertagesstätten, gültig ab dem 01.08.2016“ die Tabelle „Anlage 33 RK Ost Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten, gültig ab dem 01.08.2016“.
2. Soweit Mitarbeiter gemäß vorstehender Ziffer 1 am 31.07.2016 in einem Dienstverhältnis im Bundesland Berlin stehen, welches am 01.08.2016 fortbesteht, erhalten diese Mitarbeiter eine Besitzstandszulage bis zu der Höhe ihres bisherigen Gehaltes, soweit das bisherige Gehalt die Werte der Tabelle „Anlage 33 RK Ost Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten, gültig ab dem 01.08.2016“ überstiegen hat. Soweit Mitarbeiter aus sonstigen Rechtsgründen schon eine (anderweitige) Besitzstandszulage erhalten, bleibt diese von der vorstehenden Regelung unberührt.
3. Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Neuabschlusses des TVL durch das Bundesland Berlin, welcher die Strukturänderung für den Erziehungsdienst berücksichtigt, spätestens aber zum 01.01.2018 gelten für die Mitarbeiter gemäß vorstehender Ziffer 1 hinsichtlich der Vergütung die zum 01.01.2018 geltenden Werte der Tabelle „Anlage 33 RK Ost Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Kindertagesstätten“ in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Gleichzeitig fällt die Besitzstandszulage gemäß Ziffer 2 Satz 1 weg.
4. Die Regelungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 treten zum 01.08.2016 in Kraft.

Der Vermittlungsausschuss weist darauf hin, dass für den weitergehenden Antrag der Dienstgeberseite auf eine Änderung der Vergütung für Mitarbeiter der Anlage 33, die nicht in Kindertagesstätten beschäftigt sind, derzeit keine Entscheidungsgrundlage gesehen wird. Anders als für den Bereich der Kindertagesstätten, in denen alle Einrichtungen gleichermaßen von der Ausgestaltung der Refinanzierung durch das Bundesland Berlin betroffen sind, ist bei den Einrichtungen der sozialen Dienste eine Refinanzierung mitunter auch bis zur vollen Höhe der Personalkosten gegeben. Soweit dies nicht gelingt, steht den jeweiligen Einrichtungen der Weg offen, über einen Antrag nach § 14 AK-Ordnung eine interessensgerechte Lösung herbeizuführen.

Berlin, 23.11.2016

gez. Hans Georg Ruhe

Vorsitzende des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost

gez. Dr. Wolfgang Schmitz-Rode